

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 747/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Nechusa G [REDACTED] geb. K [REDACTED],
2. Jettie Rachel G [REDACTED],
3. Max G [REDACTED],
4. Jack G [REDACTED],
- wohnhaft: [REDACTED] K [REDACTED], U [REDACTED],
N [REDACTED], USA -,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: **Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],**
[REDACTED] -

G E G E N

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 24. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Erblasser den 1954 wirksam angemeldeten Anspruch im November 1958 wieder zurückgenommen hat. Die Erwägungen, mit denen er ein Recht zur Nachmeldung (§ 109 a Abs. 1 ZPO) und zur Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 ZPO-Schluss) verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; sie stimmen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Medizinische Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs wurden weder vom Erblasser noch von den Klägern geltend gemacht.

Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet.

38

- 3 -

Weder der Vertrauensschutz noch der Grundsatz von Treu und Glauben hindern die Entschädigungsbehörde daran, unter Aufgabe ihrer bisherigen, als unrichtig erkannten Verwaltungsausübung die Entscheidung im Einzelfall nach Grundsätzen zu treffen, die der Bundesgerichtshof zur Auslegung und Anwendung der Vorschriften des BGG (hier des § 189 a Abs. 1 BGG durch das Urteil BGH RnW 1969, 275) entwickelt hat.

Ein Recht auf Überleitung nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss mit § 33 Abs. 2 BGG n.F. besteht nicht. Der Erblasser ist 1920 geboren; Entschädigung wird seit 1. Januar 1945 verlangt. In diesem Zeitpunkt stand sein Alter dem Eintritt in das Erwerbsleben nicht entgegen (vgl. BGH RnW 1970, 20; 1974, 183 Nr. 19).

Mai

Hankel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)